Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,

Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 22 (1944)

Heft: 3

Rubrik: Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wwe. M. A., geb. 1873, wohnt allein in ihrem Häuschen, kein Barvermögen, geht als Schneiderin auf die Stör bei kleinem Verdienst.

Altersfürsorge - Assistance aux vieillards

Das Gesetz über die Altersbeihilfe im Kanton Zürich ist in der Volksabstimmung vom 2. Juli 1944 mit 88 973 gegen 16 956 Stimmen angenommen worden. Die politischen Gemeinden haben auf den 1. Januar 1945 eine Altersbeihilfe im Rahmen dieses Gesetzes einzurichten. Die Altersbeihilfe erhalten bedürftige Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, die in der Gemeinde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Berücksichtigt werden können Kantonsbürger, welche in den letzten 25 Jahren während mindestens zehn Jahren, Nichtkantonsbürger während mindestens fünfzehn Jahren. Ausländer während mindestens zwanzig Jahren, wovon mindestens die beiden Jahre unmittelbar vor Ausrichtung der Altersbeihilfe, im Kanton gewohnt haben. Die Altersbeihilfe für Einzelpersonen beträgt mindestens Fr. 360.— und höchstens Fr. 800.— im Jahr. Ehepaare erhalten das Anderthalbfache der Altersbeihilfe für Einzelpersonen. Dabei werden die Leistungen durch Gemeindeverordnung festgesetzt, welche sich an folgende Höchstansätze zu halten hat: in städtischen Verhältnissen Fr. 800.- bzw. Fr. 1200.-, in halbstädtischen Fr. 720.- bzw. Fr. 1080.- und in ländlichen Verhältnissen Fr. 640.— bzw. Fr. 960.—. "Die Gemeinden sind ermächtigt, zu den Höchstansätzen Zuschüsse zu ausschließlich eigenen Lasten zu gewähren." Als normale Bedürftigkeitsgrenze wird in der zum Gesetz gehörenden Verordnung ein Einkommen von Fr. 1800. für Einzelpersonen und Fr. 2500. für Ehepaare in städtischen Verhältnissen, von Fr. 1600.— bzw. Fr. 2250.— in halbstädtischen und von Fr. 1400.- bzw. Fr. 2000.- in ländlichen Verhältnissen sowie ein Vermögen von Fr. 4000.— für Einzelpersonen und von Fr. 6000. für Ehepaare zu Grunde gelegt, "Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Gemeindeverordnungen die Höchstgrenzen um je höchstens einen Sechstel zu überschreiten, sofern dies nach ihren örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist." Wird mit der Altersbeihilfe diese Einkommensgrenze überschritten, so wird die Hilfe um den Mehrbetrag gekürzt.

Die Gemeinden tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Im übrigen erhalten sie Beiträge aus dem Anteil des Kantons Zürich an den Bundesmitteln für Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Der Kanton trägt die Hälfte der nicht durch Bundesmittel gedeckten Gesamtaufwendungen für die Altersbeihilfe, aber nicht gegenüber allen Gemeinden im gleichen Ausmaß. Vorgesehen ist ein Grundbeitrag des Staates von 40 % sowie zusätzliche Beiträge, welche abgestuft sind nach dem zur Deckung des Rests nötigen Gemeindesteueransatz sowie nach dem Gesamtsteueransatz. Der Grundbeitrag von 40 % wird erhöht oder herabgesetzt, je nachdem die Gesamtaufwendungen des Staates hinter der vorgesehenen Hälfte zurückbleiben oder sie überschreiten würden.

Es bleibt uns noch übrig, kurz auf den Aufgabenkreis hinzuweisen, welcher dem Zürcher Kantonalkomitee der Stiftung "Für das Alter" vom nächsten Jahre an bleibt. Der "beleuchtende Bericht" nimmt auf Grund einer im Jahre 1931 durchgeführten Erhebung an, daß 85,5 % aller im Kanton wohnenden Alten die im Gesetz vorgeschriebenen Karenzfristen erfüllen, während 14.5 % der Alten nicht in den Genuß der Gemeindealtersbeihilfen kommen können. "Soweit es sich um Schweizerbürger handelt, ist der Kanton verpflichtet, ihnen zum mindesten die auf sie entfallenden Bundesmittel zukommen zu lassen. Die Fürsorge für die unter die Karenzfristen fallenden Alten wird Sache der Stiftung "Für das Alter" sein. Der Kanton wird ihr zu diesem Zweck einen entsprechenden Teil der Bundesmittel weiterhin zukommen lassen. Ebenso wird es wünschenswert sein, daß die Stiftung "Für das Alter" ihr segensreiches Werk auch sonst in freier Weise fortsetzt. Sie wird sich namentlich auch derjenigen Alten annehmen können, die mit der Gemeindealtersbeihilfe allein ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, sondern auf eine zusätzliche Hilfe angewiesen sind. Ebenso wird ihr nach wie vor das weite Gebiet der menschlichen Hilfe an einsam und hilfsbedürftig gewordene Alte, auf dem sie bis jetzt so erfolgreich gewirkt hat, überlassen bleiben."

Ein einigermaßen zuverlässiger Überblick über die Umgestaltung der Altershilfe im Kanton Zürich wird erst möglich sein, wenn die Verordnungen der einzelnen Gemeinden alle vorliegen und daraus ersehen werden kann, welchen Gebrauch sie von der ihnen eingeräumten Bewegungsfreiheit, namentlich in bezug auf die Ansätze der Altersbeihilfen und die Bedürftigkeitsgrenze, gemacht haben.